

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/4646 —**

**Atomare Unfälle mit Pershing II-Raketen**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 12. Februar 1986 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen,
  - a) daß diese Erklärungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach im Widerspruch zu den Feststellungen der US-amtlichen Unfallberichte stehen,
  - b) daß insbesondere bei den Atomwaffenunfällen in Palomares und Thule großflächige Plutoniumverseuchungen mit jeweils Kilo-grammengen Plutonium die Folge waren und
  - c) daß in beiden Fällen die Plutoniumverseuchung nur zu einem geringen Teil beseitigt werden konnte und überwiegend in der Umwelt verblieb?

Es gibt keinen Widerspruch. „Großflächige“ Plutoniumverseuchungen fanden nicht statt. Das betroffene Gebiet war lokal begrenzt. Nach den Aufräumungsarbeiten besteht gemäß den US-amtlichen Unfallberichten für die Bevölkerung keine weitere gesundheitliche Gefährdung.

2. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß ein Atomsprengkopf, der einem Feuer oder einer externen Explosion ausgesetzt wird, mit einem Teil seiner auslegungsgemäßen Sprengkraft explodieren kann (US-Army Field Manual 9-84, Juli 1981, S. 94)?
3. Wie groß ist die atomare Teilsprengkraft, die maximal freiwerden kann, wenn ein Pershing II-Sprengkopf einer externen Explosion oder einem Brand ausgesetzt wird?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf eine Frage des Abgeordneten Antretter vom 21. Oktober 1985 (abgedruckt in Drucksache 10/4093).

4. Welche Erkenntnisse bundesdeutscher Dienststellen und Institutionen hat die Bundesregierung hinsichtlich der radioaktiven Verseuchung als Folge eines atomaren Unfalls mit Pershing II-Raketen?

Bei einem Unfall mit einem Pershing II-Gefechtskopf, der aufgrund umfassender Sicherheitsmaßnahmen äußerst unwahrscheinlich ist, bliebe das Strahlenrisiko auf einen Bereich weniger Quadratmeter begrenzt; eine nukleare Explosion fände nicht statt.

5. Was hat die Bundesregierung unternommen, um die bislang ausstehende Festlegung einer höchstzulässigen Bodenkonzentration von Plutonium-239 für bewohnte Gebiete zu treffen und damit eine bedenkliche Lücke im Strahlenschutz zu schließen?

Die Bundesregierung hat bereits im Jahre 1976 durch Erlass der Strahlenschutzverordnung in Form des § 45 Bestimmungen erlassen, die die Konzentration von Plutonium-239 im Boden begrenzen sollen. Einzelheiten regelt die Richtlinie „Allgemeine Berechnungsgrundlage zu § 45 der Strahlenschutzverordnung“.